



NR. 106 | 27.06.2012

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts  
Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder  
wissenschaftlichen Fach (Zwei-Fach-Bachelor)  
an der Folkwang Universität der Künste

vom 13.06.2012



Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung.....	3
§ 3 Studienfächer.....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Hochschulgrad.....	7
§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	7
§ 7 Modularisierung und Prüfungsaufbau.....	8
§ 8 Prüfungsausschuss.....	9
§ 9 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer.....	10
§ 10 Prüfungsformen.....	10
§ 11 Studierende in besonderen Situationen.....	11
§ 12 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modulprüfungen.....	12
§ 13 Wiederholung von Prüfungen.....	13
§ 14 Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul <i>B.A. Thesis</i> .....	13
§ 15 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	14
§ 16 Bildung der Prüfungsnoten.....	14
§ 17 Bildung der Modulnoten und Fachnoten.....	15
§ 18 Bildung der Gesamtnote.....	16
§ 19 Zusatzmodule.....	17
§ 20 Modulbeschreibungen.....	17
§ 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	18
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	20
§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen.....	20
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	21
Anhang.....	21

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG -) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Arts *Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach* an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan, dem Modulhandbuch und den Fachspezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang. Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuchs berühren diese Prüfungsordnung nicht.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Fach Musikwissenschaft, das im Fächerkanon des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste die fachwissenschaftliche Forschung und Lehre erbringt, bildet forschungsorientierte interdisziplinäre Schnittmengen mit künstlerisch-praktischen Inhalten bei Wahl eines künstlerischen Fachs der Folkwang Universität der Künste sowie mit geistes- und kulturwissenschaftlichen Inhalten bei Wahl eines wissenschaftlichen Faches der Universität Duisburg-Essen.

(3) Dazu soll das Bachelor-Studium den Studierenden im Hinblick auf die Anforderungen der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zu verantwortlichem Handeln im Musikleben und zur Anwendung akademischer Präsentationsformen befähigen. Im künstlerischen Fach

sollen den Studierenden künstlerische Kompetenz und technische Fertigkeiten vermittelt werden.

(4) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

### **§ 3**

#### **Studienfächer**

(1) Jede Studierende oder jeder Studierende belegt das Fach Musikwissenschaft sowie nach Wahl ein künstlerisches oder ein wissenschaftliches Fach. Die gewählten Fächer sind gleichberechtigt, ohne Differenzierung zwischen Erst- und Zweitfach.

(2) Als künstlerisches Fach an der Folkwang Universität der Künste kann belegt werden:

2.1 Chor- und Ensembleleitung

2.2 Gregorianik

2.3 Instrumental Ausbildung mit dem Instrument:

- Klavier
- Orgel
- Gitarre
- Querflöte
- Oboe
- Klarinette
- Saxophon
- Fagott
- Trompete
- Horn
- Posaune
- Schlagzeug / Pauke
- Violine
- Viola
- Violoncello
- Kontrabass
- Blockflöte
- historisches Tasteninstrument
- Viola da Gamba (Gambe)
- Barockoboe oder Traverso

2.4 Musiktheorie

2.5 Vokalausbildung/Gesang

(3) Als wissenschaftliches Fach an der Universität Duisburg-Essen (Fakultät für Geisteswissenschaften) kann belegt werden:

- 3.1 Anglophone Studies
- 3.2 Französische Sprache und Kultur
- 3.3 Spanische Sprache und Kultur
- 3.4 Germanistik
- 3.5 Niederländische Sprache und Kultur
- 3.6 Philosophie
- 3.7 Geschichte
- 3.8 Christliche Studien mit den Schwerpunkten Evangelische Theologie oder Katholische Theologie

Das Studium der wissenschaftlichen Fächer regeln die betreffenden Prüfungsordnungen für Zwei-Fach-Bachelor-Programme der Universität Duisburg-Essen.

#### § 4

##### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang *Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach* sind
- der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung,
  - für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis eines Sprachkurses gem. § 1 I der Sprachprüfungsordnung Deutsch der Folkwang Universität der Künste Zugangsvoraussetzung.
- (2) Besondere Zugangsvoraussetzung für das Fach Musikwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeverfahren. In diesem Verfahren weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber fachspezifische musiktheoretische und musikalische Vorkenntnisse nach, die einen erfolgreichen Studienverlauf im Fach Musikwissenschaft erwarten lassen.
- Das Verfahren umfasst für alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die bewertete Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre“ (schriftlicher Test; Dauer: ca. 1 ½ h) sowie die bewertete Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium; Dauer: max. 10 min.).
- 1. Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“
- In einer schriftlichen Prüfung sind Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre sowie die Fähigkeit zum Hören und Erkennen elementarer melodischer, rhythmischer und formaler Zusammenhänge nachzuweisen. Die Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“ setzt sich aus den Teilbereichen Allgemeine Musiklehre (für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber) sowie Gehörbildung (nur für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit künstlerischen Fach) zusammen, die

getrennt bewertet werden.

- 2. Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“

In einem Kolloquium müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse in späteren Berufsfeldern Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik und Musikwissenschaft entwickeln können. Dieser Nachweis kann dadurch erfolgen, dass die Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem künstlerischen Fach eines der von ihnen vorgetragenen Musikstücke analysieren und interpretieren und in den historischen Kontext einordnen; Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem wissenschaftlichen Fach sollen ein selbst gewähltes Werk, einen selbst gewählten Komponisten oder eine selbst gewählte Epoche vorstellen. In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich über Musik und Musikgeschichte vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen überzeugend zu äußern.

(3) Besondere Zugangsvoraussetzung für die künstlerischen Fächer ist die erfolgreiche Teilnahme am fachspezifischen Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung. Näheres regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Folkwang Universität der Künste vom 30. April 2009.

Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern mit künstlerischem Fach umfasst das Verfahren zusätzlich die bewertete Teilprüfung „Hörfähigkeit“ (schriftlicher Test; Dauer: ca. ½ h), die bewertete Teilprüfung in der künstlerischen Disziplin (Dauer: 20 min.) sowie die nicht bewertete Einstufungsprüfung Klavier Pflichtfach, sofern Klavier nicht als künstlerische Disziplin gewählt wurde. Bei der Beurteilung der Eignung in den verschiedenen Teilprüfungen ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

- 3. Teilprüfung in der künstlerischen Disziplin

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem künstlerischen Fach haben die notwendigen Fertigkeiten und künstlerischen Gestaltungsfähigkeiten, die für ihre künstlerische Disziplin notwendig sind, in dem Maße nachzuweisen, dass ein erfolgreicher Studienverlauf zu erwarten ist.

Die Eignung ist in einer künstlerischen Disziplin nachzuweisen, die an der Hochschule angeboten wird. Als künstlerisches Fach ist wählbar: Instrumentalbildung in jedem an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandenen künstlerischen Instrumentalfach, Gesang, Musiktheorie, Gregorianik sowie Chor- und Ensembleleitung.

Die bei der Feststellung der künstlerischen Eignung im gewählten künstlerischen Fach zugrunde gelegten Bewertungskriterien regelt der Anhang dieser Prüfungsordnung.

(4) Besondere Zugangsvoraussetzungen für die wissenschaftlichen Fächer, die an der Universität Duisburg-Essen studiert werden, bleiben hiervon unberührt. Näheres regeln die betreffenden Ordnungen der Universität Duisburg-Essen.

(5) Die Zulassung zum Studium kann nur erfolgen, wenn alle Zugangsvoraussetzungen der gewünschten Fachkombination erfüllt sind. Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

## § 5

### Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad *Bachelor of Arts*, abgekürzt *B.A.*

## § 6

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang *Bachelor of Arts Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach* beträgt 3 Studienjahre (6 Semester) und 180 ECTS-Kreditpunkte.
- (2) Das Studium besteht aus dem Fach Musikwissenschaft und einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach sowie Profilbereich, Optionalbereich und studienabschließendem Modul *B.A. Thesis*. Dabei entfallen auf das Fach Musikwissenschaft und das künstlerische oder wissenschaftliche Fach jeweils 71 ECTS-Kreditpunkte, auf den Profilbereich 12 ECTS-Kreditpunkte, auf den Optionalbereich 14 ECTS-Kreditpunkte sowie auf das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* 12 ECTS-Kreditpunkte.
- (3) Zielsetzungen, Inhalte, Arbeitsaufwand und Prüfungsleistungen der Module bzw. Teilmodule, die verpflichtend zu absolvieren sind, werden vom Fachbereichsrat 2 jeweils in einem Modulhandbuch für jedes Fach festgelegt, das auf Vorschlag des Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Das Modulhandbuch enthält für jedes gemäß Satz 1 verpflichtend zu absolvierende Modul eine Modulbeschreibung gemäß § 22. Auf der Grundlage des Modulhandbuchs beschließt der Fachbereichsrat 2 jeweils einen Studienverlaufsplan für jedes Fach, der eine Empfehlung an die Studierenden zur optimalen zeitlichen Reihenfolge der Modulbelegung darstellt.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat bei der Aktualisierung des Modulhandbuchs und des Studienverlaufsplans Sorge zu tragen, dass die strukturellen Vorgaben dieser Prüfungsordnung insbesondere zur Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit eingehalten werden.
- (5) Alle Lehrveranstaltungen des Studiums sind zu kreditieren. Hierbei wird der für eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitsaufwand quantitativ bewertet. Die Höhe der zu vergebenen ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden für alle im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu erbringenden Leistungen wider, dazu zählen auch das Selbststudium sowie die Erbringung von Prüfungsleistungen. Mit der Kreditierung ist keine quantitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(6) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Kreditpunkte erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(7) Um die Voraussetzungen für eine (Teil)modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden.

## § 7

### **Modularisierung und Prüfungsaufbau**

(1) Das Studium ist vollständig modularisiert. Module fassen zeitlich, inhaltlich oder didaktisch aufeinander abgestimmte Lehrinhalte sowie das dazugehörige Selbststudium zusammen und schließen mit einer auf den Modulinhalt abgestimmten Prüfungsleistung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Ist für das Erreichen der Lernziele eines Moduls ein Zeitraum länger als ein Studienjahr zu veranschlagen, ist das Modul studienjahrweise in Modulesegmente zu gliedern und nach Absolvieren des letzten Modulesegments eine Prüfungsleistung zu erbringen, die in Anforderungen und Inhalt alle Modulesegmente angemessen berücksichtigt.

(3) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls werden entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Kreditpunkten quantitativ bewertet. Die Höhe der zu vergebenen ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte und demnach insgesamt 180 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden.

Die Kreditpunkte eines Moduls werden den Studierenden gutgeschrieben, wenn sie an den Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgreich teilgenommen, die Prüfungsleistung bestanden und die Voraussetzungen zur Vergabe von Kreditpunkten erfüllt haben. Bei segmentierten Modulen kann die Gutschriftung segmentweise erfolgen.

(4) Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft.

(4) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen. Prüfungsleistungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, sind zu benoten.

(5) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus  
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und  
- dem benoteten studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*.

(6) Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 48 Absatz 1 Halbsatz 2 BAFÖG durch das Prüfungsamt sind erfüllt, wenn die oder der Studierende die in den Studienverlaufsplänen des Fachs Musikwissenschaft und des gewählten künstlerischen oder wissenschaftlichen Faches in den ersten drei Semestern vorgesehenen Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert und mindestens 80 ECTS-Kreditpunkte erworben hat; dabei müssen die Module MwB.I (Überblick Musikgeschichte) mit 13 ECTS-Kreditpunkten und MwB.II (Propädeutika) mit 13 ECTS-Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen sein.

## § 8

### Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang *Bachelor of Arts Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach* ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 2 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer,
  - achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
  - berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
  - schlägt dem Fachbereichsrat prüfungsrechtlich relevante Änderungen von fachspezifischen Bestimmungen zur Beschlussfassung vor,
  - entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
  - legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.
- Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens

einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professorinnen- oder Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 9**

### **Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer die Voraussetzungen gemäß § 57 KunstHG erfüllt.

## **§ 10**

### **Prüfungsformen**

(1) Prüfungsleistungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, können erbracht werden

als schriftliche Prüfung in den Formen Klausur, Hausarbeit oder Test oder als mündliche bzw. praktische Prüfung, die praktische Prüfung in den Formen Ensembleprobe, Instrumentalvortrag oder Vokalvortrag oder als lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung in den Formen Referat, Mappe oder Paläographischer Bogen.

Die anzuwendende Prüfungsform und ihr zeitlicher Umfang werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

- (3) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder vom Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt.
- (4) Näheres zu den Prüfungsformen, dem Ablauf der Prüfung und der Dauer der Prüfung regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Für die Bachelorarbeit sind die Fachspezifischen Bestimmungen desjenigen Faches maßgeblich, in dem Themenstellung und Betreuung der Bachelorarbeit erfolgen.
- (5) Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Tests, Referate, Mappen und Paläographische Bögen trifft der Prüfungsausschuss. Für diese Prüfungsformen gilt die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer als ausreichend, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht. Die Prüfungsleistungen sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu absolvieren und werden nach dem Bewertungsschema in § 16 bewertet.

## **§ 11**

### **Studierende in besonderen Situationen**

- (1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studierenden oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- (2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.
- (3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

## § 12

### **Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modulprüfungen**

(1) Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)module bis zum 15.06. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei allen studienbegleitenden Prüfungen bei der durchführenden Lehrenden oder beim durchführenden Lehrenden. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden (siehe Modulbeschreibung). Das Verfahren für das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* regelt § 14.

(2) Bei Kommissionsprüfungen werden Ort und Termin durch Aushang bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume gegen Ende des Semesters werden vom Senat festgelegt. Modulprüfungen sind, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, im Prüfungszeitraum abzulegen, der sich unmittelbar an die Vorlesungszeit der letzten gemäß Belegungsverpflichtung zu absolvierenden Lehrveranstaltung eines Moduls anschließt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag im Einzelfall.

(3) Das Ablegen der Modulprüfung im Künstlerischen Hauptfach (ChB.I, GrB.I, InB.I, MthB.I, VoB.I) ist erst zulässig, wenn die Modulprüfungen aller sonstigen verpflichtend zu belegenden Module des gewählten künstlerischen Fachs abgelegt sind oder im gleichen Prüfungszeitraum wie die Modulprüfung im Künstlerischen Hauptfach abgelegt werden. Absatz 1, insbesondere die Regelungen zur Anmeldefrist, bleibt unberührt.

(4) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen.

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, das sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen oder Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.

(6) Das Prüfungsamt informiert auf Nachfrage die Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse.

## § 13

### Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in den Fachspezifischen Bestimmungen genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Der Termin der Wiederholungsprüfung ist so anzusetzen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.
- (4) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss die oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. Über das Bestehen der Modulprüfung entscheidet das Gesamtergebnis, das mit mindestens *ausreichend* bewertet sein muss.

## § 14

### Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul *B.A. Thesis* ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.  
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang *Bachelor of Arts Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach oder wissenschaftlichen Fach*; für Kandidatinnen oder Kandidaten, die ein wissenschaftliches Fach an der Universität Duisburg-Essen studieren, ist zusätzlich der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Duisburg-Essen erforderlich;
  - eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
  - eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) die oder der Studierende ist zum Abschlussmodul *B.A. Thesis* zuzulassen, wenn erkennbar ist, dass alle Module zum Ende des Semesters, in dem das Abschlussmodul

studiert wird, von der Studierenden oder vom Studierenden erfolgreich abgeschlossen werden können.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul *B.A. Thesis* ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen.

(4) Die Fristen für Anmeldung, Themenstellung, Bearbeitungszeit und Korrekturzeit sind so zu wählen, dass während des letzten Semesters das studienabschließende Modul vollständig abgeschlossen werden kann und die Zeugnisse und schriftlichen Nachweise nach § 26 ausgehändigt werden können. Benötigt die oder der Studierende für das Einschreibungsverfahren für einen weiterführenden Studiengang diese Nachweise, bevor er das studienabschließende Modul vollständig absolvieren konnte, stellt das Prüfungsamt auf Antrag eine Bescheinigung aus, die erkennen lässt, dass sich die oder der Studierende zum studienabschließenden Modul angemeldet hat und mit ihrem oder seinem Studienabschluss zum Ende des laufenden Semesters zu rechnen ist.

## § 15

### Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung für das gesamte Bachelorprogramm ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 10 sowie das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* erfolgreich absolviert und 180 ECTS-Kreditpunkte erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 13 nicht mehr möglich ist.

## § 16

### Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß § 10 von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = *sehr gut* - eine hervorragende Leistung

2 = *gut* - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = *befriedigend* - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = *ausreichend* - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = *nicht ausreichend* - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = *sehr gut*

von 1,6 bis 2,5 = *gut*

von 2,6 bis 3,5 = *befriedigend*

von 3,6 bis 4,0 = *ausreichend*

ab 4,1 = *nicht ausreichend*

## § 17

### Bildung der Modulnoten und Fachnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die zu diesem Modul gehörende studienbegleitende Modulprüfung abgelegt und die Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend* (4,0) gemäß § 15 bewertet wurde. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Kreditpunkte gutgeschrieben.

(2) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen als Modulteilprüfungen zu erbringen, ist die Bewertung aller Prüfungsleistungen nach dem Bewertungsschema in § 15 jeweils mit *ausreichend* (4,0) oder besser Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen; gegebenenfalls unter Anwendung einer im Modulhandbuch festgelegten besonderen Gewichtung.

(4) Für die Module *Profilbereich* und *Optionalbereich* wird eine Modulnote nur dann gebildet, wenn benotete Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Modulnote ist als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Prüfungsleistungen zu berechnen; die Gewichtung der einzelnen Note bemisst sich nach den zur jeweiligen Lehrveranstaltung zugehörigen ECTS-Kreditpunkten.

(5) Die Fachnote für das Fach Musikwissenschaft wird als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Modulprüfungen berechnet. Dazu werden alle

benoteten Modulprüfungen, die im Modulplan für das Fach Musikwissenschaft vorgeschrieben sind, herangezogen; die Lehrveranstaltungen des Profilbereichs sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Gewichtung der einzelnen Note bemisst sich bei Modulen nach den zugehörigen ECTS-Kreditpunkten; bei abschließenden Teilmodulen nach den zugehörigen ECTS-Kreditpunkten des abschließenden Teilmoduls sowie der ihm zugehörigen vorangehenden Teilmodule.

(6) Die Fachnote für das gewählte künstlerische oder wissenschaftliche Fach ist gemäß dem Verfahren in Abs. 4 zu bilden, sofern die Prüfungsordnung des wissenschaftlichen Faches keine andere Regelung vorsieht.

(7) Die Note der Bachelorarbeit stellt die Modulnote des studienabschließenden Moduls *B.A. Thesis* dar.

## § 18

### Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote sind zu berücksichtigen:

- die Modulnoten, die zur Berechnung der Fachnoten für das Fach Musikwissenschaft und das gewählte künstlerische oder wissenschaftliche Fach nach § 16 Abs. 5f. herangezogen werden,
- die Modulnote des studienabschließenden Moduls *B.A. Thesis* und
- die Modulnoten der Module *Profilbereich* und *Optionalbereich*, sofern die Voraussetzungen zur Bildung einer Modulnote nach § 16 Abs. 4 erfüllt sind.

(3) Für die Gewichtung der einzelnen Modulnoten gelten § 16 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

(5) Wurde das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,5) oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 26 das Gesamturteil *mit Auszeichnung bestanden* erteilt.

(6) Der Gesamtnote wird zusätzlich ein ECTS-Grad zugeordnet, der Aufschluss über das relative Abschneiden der Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird. Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A = Bestanden – die besten 10%
- B = Bestanden – die nächsten 25%
- C = Bestanden – die nächsten 30%
- D = Bestanden – die nächsten 25%
- E = Bestanden – die nächsten 10%

## **§ 19**

### **Zusatzmodule**

- (1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten, Fachnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

## **§ 20**

### **Modulbeschreibungen**

- (1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu:
  - a) den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls
  - b) den Lehrformen
  - c) den Voraussetzungen für die Teilnahme
  - d) der Verwendbarkeit des Moduls, insbesondere bei den Modulen des Fachs Musikwissenschaft sowie der künstlerischen Fächer die Anrechenbarkeit der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen im Profilbereich- sowie Optionalbereich-Modul
  - e) den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Kreditpunkten
  - f) Form und ggf. Dauer der Prüfungsleistungen
  - g) die zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte und Noten sowie deren Gewichtung und ggf. Berücksichtigung bei der Gewichtung in einem abschließenden Modulsegment
  - h) der Häufigkeit des Angebots
  - i) dem Arbeitsaufwand
  - k) der Dauer der Module.
- (2) Ist eine Lehrveranstaltung, die nicht im Lehrangebot des Fachs Musikwissenschaft sowie der künstlerischen Fächer enthalten ist, als regelmäßiges Lehrangebot für den Optionalbereich oder den Profilbereich vorgesehen, hat die oder der durchführende Lehrende bzw. die durchführende Organisationseinheit vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten werden soll, dem Prüfungsausschuss eine Veranstaltungsbeschreibung vorzulegen, deren Angaben den Anforderungen in Absatz 1, soweit anwendbar, entsprechen. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Qualifikationsziele des Profilbereichs bzw. Optionalbereichs über die Anrechenbarkeit der Lehrveranstaltung. Die Veranstaltungsbeschreibungen der anrechenbaren Veranstaltungen sollen im Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs 2 oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung ist die Anrechenbarkeit der Lehrveranstaltungen gegeben; die Veranstaltungsbeschreibungen sind von den Regelungen in § 5 Abs. 3 ausgenommen.
- (3) Über die Anrechenbarkeit sonstiger Lehrveranstaltungen, auf die die Kriterien in

Abs. 2 nicht anwendbar sind, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die oder der antragstellende Studierende hat bei der oder dem Lehrenden der Lehrveranstaltung eine Veranstaltungsbeschreibung, deren Angaben den Anforderungen in Absatz 1, soweit anwendbar, entsprechen, einzuholen und dem Antrag beizufügen.

(4) Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben das Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

## **§ 21**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Kreditpunkte in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Studiengangs verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk *bestanden* aufgenommen.

(5) Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Kreditpunkte entsprechend des Studienverlaufsplans vergeben. Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

## § 22

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe, für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der Studierenden oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. In Wiederholungs- und Zweifelfällen können der oder dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 23**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 24**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen**

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist von der Folkwang Universität der Künste ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Rektorin oder vom Rektor der Folkwang Universität der Künste, von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs 2 sowie – bei Wahl eines wissenschaftlichen Fachs an der Universität Duisburg-Essen – von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten, die in § 6 ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Bachelorarbeit mit Benotung und Thema.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 4 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den Hochschulgrad gemäß § 4 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Kreditpunkte ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Kreditpunkten

beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(6) Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

(7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat 2 vom 13.06.2012.

Essen, den 13.06.2012  
Der Rektor  
Prof. Kurt Mehnert

Anhang

- *Bewertungskriterien für die künstlerische Eignung*
- *Fachspezifische Bestimmungen*
- *Modulpläne und Studienpläne*

## 1. Bewertungskriterien für die künstlerische Eignung

### **Chor- und Ensembleleitung**

Die künstlerische Eignung ist nachzuweisen durch eine praktische Prüfung in den Fächern:

- Ensembleleitung:

Dirigat eines vorbereiteten polyphonen Chorwerkes und eines unvorbereiteten leichteren Chorsatzes (Schwierigkeitsgrad Bachchoral) unter Übungsbedingungen am Klavier (Dauer ca. 8 Min.).

- Gesang:

Vortrag von zwei Stücken aus unterschiedlichen Epochen, davon eines unbegleitet.

Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme (Dauer zusammen ca. 8 Min.).

- Tasteninstrument:

Drei Stücke Literatur mittleren Schwierigkeitsgrades (darunter ein Werk von J. S. Bach) und einer Partiturspielaufgabe leichten Schwierigkeitsgrades ohne Vorbereitung (Dauer zusammen ca. 9 Min.).

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

- Ensembleleitung:

Grundkenntnisse in Dirigiertechnik und dirigentischer Ausdrucksmöglichkeiten;

erkennbares Reaktionsvermögen im Einordnen von bzw. im Umgang mit unbekannter Literatur.

- Gesang:

Gesangliche Veranlagung und Ausdrucksfähigkeit; körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung; Grundkenntnisse im Vom-Blatt-Singen.

- Tasteninstrument:

Mittlerer instrumentaltchnischer Leistungsstand und erkennbare musikalische Ausdrucksfähigkeit;

stilistisches Differenzierungsvermögen. Grundkenntnisse im prima-vista Partiturspiel.

Die Leistungsnoten der einzelnen Prüfungsfächer werden nach folgendem Schlüssel gewichtet:

- Ensembleleitung 3-fach

- Gesang 2-fach

- Tasteninstrument 2-fach.

Das arithmetische Mittel der gewichteten Leistungsnoten der Prüfungsfächer ergibt die Gesamtnote der Eignungsprüfung.

### **Gregorianik**

Für die Prüfung in der künstlerischen Disziplin Gregorianik sind folgende Prüfungsteile zu absolvieren (Dauer: ca. 20 min.)

- Singen eines Hymnus

- Singen eines dt. Kirchenliedes
- Singen eines Introitus oder einer Communio (mit Vers)

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

Gesangliche Veranlagung und Ausdrucksfähigkeit; körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung; stilistisches Differenzierungsvermögen.

### **Instrumental- bzw. Gesang**

Für die Prüfung der künstlerischen Eignung in der Instrumental- bzw. Gesangsdisziplin (Dauer: ca. 20 min.) sind drei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen vorzutragen. Als Orientierung können die Auswahllisten der Wettbewerbe „Jugend musiziert“ mit Schwierigkeitsgrad 3 bis 4 dienen.

Für die Prüfung der künstlerischen Eignung in der künstlerischen Disziplin Gesang ist zusätzlich der Vortrag eines Gedichtes oder eines kurzen Prosatextes vorzubereiten.

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

- Instrumental- bzw. Gesang:

Mittlerer instrumentaltechnischer Leistungsstand und erkennbare musikalische Ausdrucksfähigkeit; stilistisches Differenzierungsvermögen.

- Gesang:

Mittlerer vokaltechnischer Leistungsstand und erkennbare musikalische Ausdrucksfähigkeit; körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung; stilistisches Differenzierungsvermögen.

### **Musiktheorie**

Für die Prüfung in der künstlerischen Disziplin Musiktheorie ist eine Mappe mit Eigenkompositionen, Stilübungen, Arrangements / Instrumentationen oder musikalischen Werkanalysen vorzulegen.

Die erforderlichen Kenntnisse sind in einem Gespräch von etwa 20 Minuten Dauer über vorgelegte Stücke aus der Musikliteratur und über eigene Tonsatzarbeiten oder Kompositionen, die in die Prüfung mitzubringen sind, nachzuweisen.

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

- ausgeprägtes Gehör,
- satztechnische Fertigkeiten,
- analytische Fähigkeiten.

Fachspezifische Bestimmungen  
für das Fach

## **MUSIKWISSENSCHAFT**

im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Musikwissenschaft

in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach

(Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang)

an der Folkwang Universität der Künste

### **Mündliche Prüfungen**

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 19 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte zu orientieren. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **Klausuren**

(1) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 90 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.

(2) Jede Klausur wird nach dem Bewertungsschema in § 19 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu gewähren, Einblick in die Prüfungsarbeiten zu nehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die letzte Wiederholungsprüfung nach zweimaligem Nichtbestehen der Prüfung soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 19 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

## **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musikwissenschaft abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 10 PO gestellt und betreut, die oder der im Fach Musikwissenschaft Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen

Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten mit insgesamt 25 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 19 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

### **Sonstige Prüfungsformen**

(1) Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Tests, Referate und Mappen/Portfolios trifft der Prüfungsausschuss. Die Bewertung von Prüfungsleistungen in diesen Formen durch eine Prüferin oder einen Prüfer gilt als ausreichend. Referate sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu halten.

### **Berufspraktische Tätigkeiten**

Ein mindestens vierwöchiges Praktikum ist zusammen mit einem 4-5seitigen Praktikumsbericht mit 6 ECTS-Kreditpunkten für den Optionalbereich anrechenbar. Das Praktikum fließt nicht in die Benotung ein.

Sigle	Modulname	
	Wintersemester	Sommersemester
Colloquium		(Einzel-)Unterricht
Ensemble		Übung
Seminar		Vorlesung

## Studienplan B.A. Musikwissenschaft Fach Musikwissenschaft



	1	2	3	4	5	6	
	13 KP	13 KP	12 KP	12 KP	12 KP	9 KP	MuWi
<b>MwB.I</b>	<b>Überblick Musikgeschichte</b>		<b>MwB.III</b>	<b>MwB.IV</b>	<b>MwB.V</b>	<b>MwB.VI</b>	
	Grundlagen der Musikgeschichte 1	Grundlagen der Musikgeschichte 2	<b>Systematische Musikwissenschaft/ Musikethnologie</b>	<b>Historische Musikwissenschaft</b>	<b>Musik im medialen Kontext</b>	<b>Wahlpflicht</b>	
	Literatur- und Interpretationskunde 1	Literatur- und Interpretationskunde 2	Einführung in die Systematische Musikwissenschaft	Historische Musikwissenschaft: Musik vor 1800	Musiktheater	Colloquium	
			Einführung in die Musikethnologie	Historische Musikwissenschaft: Musik nach 1800	Musik und Medien	Veranstaltung nach Wahl (s. Modulplan)	
<b>MwB.II</b>	<b>Propädeutika</b>		Vertiefung Systematische Musikwissenschaft oder Vertiefung Musikethnologie	Tonsatz 1	Dramaturgische Texte	Veranstaltung nach Wahl (s. Modulplan)	
	Grundlagen der Musiktheorie 1	Grundlagen der Musiktheorie 2					
	Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten	Instrumentenkunde					
	13 KP	14 KP	11 KP	12 KP	12 KP	9 KP	Künstlerisches Fach
	4 KP	3 KP	7 KP	6 KP	<b>Praktikum/Folkwang_LAB</b> 6 KP	0 KP	Profilbereich Optionalbereich
						12 KP	B.A. Thesis

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**  
 Fach **Musikwissenschaft**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, -KP)	Voraussetzungen zur Vergabe von Kreditpunkten	Semester- Wochenstunden	Kredit- punkte	Prüfungsform der Modulprüfung
MwB. I	<b>Überblick Musikgeschichte</b> a) Grundlagen der Musikgeschichte 1 (V, 2 SWS, 3 KP) b) Grundlagen der Musikgeschichte 2 (V, 2 SWS, 4 KP) c) Literatur- und Interpretationskunde 1 (S, 1,5 SWS, 3 KP) d) Literatur- und Interpretationskunde 2 (S, 1,5 SWS, 3 KP)	-	7	13	Klausur (90 min)
MwB. II	<b>Propädeutika</b> a) Grundlagen der Musiktheorie 1 (Ü, 2 SWS, 3 KP) b) Grundlagen der Musiktheorie 2 (Ü, 2 SWS, 3 KP) c) Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten (Ü, 2 SWS, 3 KP) d) Instrumentenkunde (S, 2 SWS, 3 KP)	Übungsportfolio (1 KP) zu c)	8	13	Klausur (90 min)
MwB. II I	<b>Systematische Musikwissenschaft/Musikethnologie</b> a) Einführung in die Systematische Musikwissenschaft (S, 2 SWS, 3 KP) b) Einführung in die Musikethnologie (S, 2 SWS, 3 KP) c) Vertiefung Systematische Musikwissenschaft (S, 2 SWS, 3 KP) <i>oder</i> Vertiefung Musikethnologie (S, 2 SWS, 3 KP)	Übungsportfolio (1 KP) zu a) oder b)	6	12	Hausarbeit (2 KP) zu c)
MwB. I V	<b>Vertiefung Historische Musikwissenschaft</b> a) Historische Musikwissenschaft: Musik vor 1800 (S, 2 SWS, 3 KP) b) Historische Musikwissenschaft: Musik nach 1800 (S, 2 SWS, 3 KP) c) Tonsatz 1 (S, 2 SWS, 3 KP)	Übungsportfolio (1 KP) zu c)	6	12	Hausarbeit (2 KP) zu a) oder b)
MwB. V	<b>Musik im medialen Kontext</b> a) Musiktheater (S, 2 SWS, 3KP) b) Musik und Medien (S, 2 SWS, 3 KP) c) Funktionale bzw. Dramaturgische Texte (Ü, 2 SWS, 3 KP)	Übungsportfolio (1 KP) zu c)	6	12	Hausarbeit (2 KP) zu a) oder b)
MwB. V I	<b>Wahlpflicht</b> a) Bachelor-Colloquium (2 SWS, 3 KP), b) 2 Veranstaltungen nach Wahl aus: Seminar aus IIIc/IVa/IVb/V (2 SWS, 3 KP); Seminar aus IIIc/IVa/IVb/V (2 SWS, 3 KP); Tonsatz 2 (Ü, 2 SWS, 3 KP); Analyse (S, 2 SWS, 3 KP); Dramaturgie (S, 2 SWS, 3 KP)	-	6	9	Referat (studienbegleitend)
Version 1 – 13.06.2012			39	71	

Fachspezifische Bestimmungen  
für das Fach

## **CHOR- UND ENSEMBLELEITUNG**

im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Musikwissenschaft

in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach

(Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang)

an der Folkwang Universität der Künste

### **Praktische Prüfungen**

- (1) In einer praktischen Prüfung in Form einer Chor- oder Ensembleprobe, eines Instrumentalvortrags oder eines Vokalvortrags soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) Praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 12 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (3) Praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte zu orientieren. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Sigle	Modulname	
	Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht	
Ensemble	Übung	
Seminar	Vorlesung	

## Studienplan B.A. Musikwissenschaft Künstlerisches Fach Chor- und Ensembleleitung



1	2	3	4	5	6
13 KP	14 KP	11 KP	12 KP	12 KP	9 KP <b>Künstlerisches Fach</b>
<b>ChB.I.1 Chor- und Ensembleleitung 1</b>		<b>ChB.I.2 Chor- und Ensembleleitung 2</b>		<b>ChB.I.3 Chor- und Ensembleleitung 3</b>	
Einzelunterricht Chor- und Ensembleleitung 1	Einzelunterricht Chor- und Ensembleleitung 2	Einzelunterricht Chor- und Ensembleleitung 3	Einzelunterricht Chor- und Ensembleleitung 4	Einzelunterricht Chor- und Ensembleleitung 5	Einzelunterricht Chor- und Ensembleleitung 6
Probenpraxis / Übungsensemble 1	Probenpraxis / Übungsensemble 2	Probenpraxis / Übungsensemble 3	Probenpraxis / Übungsensemble 4	Probenpraxis / Übungsensemble 5	Probenpraxis / Übungsensemble 6
				Orchesterleitung 1	Orchesterleitung 2
<b>ChB.II.1 Gehörbildung 1</b>		<b>ChB.II.2 Gehörbildung 2</b>			
Gehörbildung 1	Gehörbildung 2	Gehörbildung 3	Gehörbildung 4		
<b>ChB.III.1 Beifach Klavier 1</b>		<b>ChB.III.2 Beifach Klavier 2</b>		<b>ChB.III.3 Beifach Klavier 3</b>	
Einzelunterricht Klavier 1	Einzelunterricht Klavier 2	Einzelunterricht Klavier 3	Einzelunterricht Klavier 4	Partitur- und Klavierauszugsspiel 3	Partitur- und Klavierauszugsspiel 4
		Partitur- und Klavierauszugsspiel 1	Partitur- und Klavierauszugsspiel 2		
<b>ChB.IV.1 Beifach Gesang 1</b>		<b>ChB.IV.2 Beifach Gesang 2</b>			
Einzelunterricht Gesang 1	Einzelunterricht Gesang 2	Einzelunterricht Gesang 3	Einzelunterricht Gesang 4		
		Chorsingen 1	Chorsingen 2		
13 KP	13 KP	12 KP	12 KP	12 KP	9 KP <b>MuWi</b>
4 KP	3 KP	7 KP	6 KP	<b>Praktikum/Folkwang_LAB</b> 6 KP	0 KP <b>Profilbereich Optionalbereich</b>
					12 KP <b>B.A. Thesis</b>

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**  
Künstlerisches Fach **Chor- und Ensembleleitung**

<b>Modul-Sigle</b>	<b>Modulname</b> Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, -KP)	<b>Voraussetzungen zur Vergabe von Kreditpunkten</b>	<b>Semester-Wochenstunden</b>	<b>Kreditpunkte</b>	<b>Prüfungsform der Modulprüfung</b>
ChB.I.1	<b>Künstlerisches Hauptfach 1</b> a) Chor- und Ensembleleitung 1 (U, 1 SWS, 4 KP) b) Chor- und Ensembleleitung 2 (U, 1 SWS, 4 KP) c) Probenpraxis/Übungsensemble 1 (E, 2 SWS, 1 KP) d) Probenpraxis/Übungsensemble 2 (E, 2 SWS, 1 KP)	Teilnahme am Klassenkonzert	6	10	Praktische Prüfung: Ensembleprobe (25 min)
ChB.I.2	<b>Künstlerisches Hauptfach 2</b> a) Chor- und Ensembleleitung 3 (U, 1 SWS, 4 KP) b) Chor- und Ensembleleitung 4 (U, 1 SWS, 4 KP) c) Probenpraxis/Übungsensemble 3 (E, 2 SWS, 1 KP) d) Probenpraxis/Übungsensemble 4 (E, 2 SWS, 1 KP)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert	6	10	
ChB.I.3	<b>Künstlerisches Hauptfach 3</b> a) Chor- und Ensembleleitung 5 (U, 1 SWS, 4 KP) b) Chor- und Ensembleleitung 6 (U, 1 SWS, 4 KP) c) Probenpraxis/Übungsensemble 5 (E, 2 SWS, 1 KP) d) Probenpraxis/Übungsensemble 6 (E, 2 SWS, 1 KP) e) Orchesterleitung 1 (U, 1 SWS, 2 KP) f) Orchesterleitung 2 (U, 1 SWS, 2 KP)	-	8	14	
ChB.II.1	<b>Gehörbildung 1</b> a) Gehörbildung 1 (Ü, 1 SWS, 2 KP) b) Gehörbildung 2 (Ü, 1 SWS, 2 KP)	Feedbackgespräch	2	4	Test (30 min)
ChB.II.2	<b>Gehörbildung 2</b> a) Gehörbildung 3 (Ü, 1 SWS, 2 KP) b) Gehörbildung 4 (Ü, 1 SWS, 3 KP)	-	2	5	

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**  
Künstlerisches Fach **Chor- und Ensembleleitung**

ChB.III.1	<b>Beifach Klavier 1</b> a) Einzelunterricht Klavier 1 (U, 0,5 SWS, 3 KP) b) Einzelunterricht Klavier 2 (U, 0,5 SWS, 3 KP)	Teilnahme am Klassenkonzert	1	6	
ChB.III.2	<b>Beifach Klavier 2</b> a) Einzelunterricht Klavier 3 (U, 0,5 SWS, 3 KP) b) Einzelunterricht Klavier 4 (U, 0,5 SWS, 3 KP) c) Partitur- / Klavierauszugsspiel 1 (U, 0,5 SWS, 2 KP) d) Partitur- / Klavierauszugsspiel 2 (U, 0,5 SWS, 2 KP)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert	2	10	
ChB.III.3	<b>Beifach Klavier 3</b> a) Partitur- / Klavierauszugsspiel 3 (U, 0,5 SWS, 2 KP) b) Partitur- / Klavierauszugsspiel 4 (U, 0,5 SWS, 2 KP)		1	4	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (20 min)
ChB.IV.1	<b>Beifach Gesang 1</b> a) Einzelunterricht Gesang 1 (U, 0,5 SWS, 1 KP) b) Einzelunterricht Gesang 2 (U, 0,5 SWS, 1 KP)	Teilnahme am Klassenkonzert	1	2	
ChB.IV.2	<b>Beifach Gesang 2</b> a) Einzelunterricht Gesang 3 (U, 0,5 SWS, 2 KP) b) Einzelunterricht Gesang 4 (U, 0,5 SWS, 2 KP) c) Chorsingen 1 (E, 2 SWS, 1 KP) d) Chorsingen 2 (E, 2 SWS, 1 KP)		5	6	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (15 min)
			35	71	

Fachspezifische Bestimmungen  
für das Fach  
**GREGORIANIK**  
im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)  
Musikwissenschaft  
in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach  
(Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang)  
an der Folkwang Universität der Künste

### **Mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen**

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) In einer praktischen Prüfung in Form eines Vokalvortrags oder einer Ensembleprobe soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (3) Mündliche bzw. praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 16 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (4) Mündliche bzw. praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte zu orientieren. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen bzw. praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche bzw. praktische Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen bzw. praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **Klausuren**

(1) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 90 Minuten. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.

(2) Jede Klausur wird nach dem Bewertungsschema in § 16 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu gewähren, Einblick in die Prüfungsarbeiten zu nehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die letzte Wiederholungsprüfung nach zweimaligem Nichtbestehen der Prüfung soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 16 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

## **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Gregorianik abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Gregorianik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 10 gestellt und betreut, die oder der im Fach Gregorianik Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven

Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten mit insgesamt 25 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 19 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

### **Sonstige Prüfungsformen**

(1) Die Bestimmungen für Hausarbeiten und Paläographische Bögen trifft der Prüfungsausschuss. Bei Prüfungsleistungen in diesen Formen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

## Studienplan B.A. Musikwissenschaft Künstlerisches Fach Gregorianik

1	2	3	4	5	6	
13 KP	14 KP	11 KP	12 KP	12 KP	9 KP	Künstlerisches Fach
<b>GrB.I.1</b>	<b>Künstlerisches Hauptfach 1: Technische Grundlagen</b>	<b>GrB.I.2</b>	<b>Künstlerisches Hauptfach 2: Gregorianisches Repertoire</b>	<b>GrB.I.3</b>	<b>Künstlerisches Hauptfach 3: Gregorianisches Repertoire</b>	
Gesang / Stimmbildung 1	Gesang / Stimmbildung 2	Solo 1	Solo 2	Solo 3	Solo 4	
		Schola 1	Schola 2	Schola 3	Schola 4	
<b>GrB.III</b>	<b>Geschichte/Theorie und Hymnologie</b>	<b>GrB.II.1</b>	<b>Scholaleitung 1</b>	<b>GrB.II.2</b>	<b>Scholaleitung 2</b>	
Einführung in Theorie u. Geschichte des gregorianischen Chorals	Hymnologie 2	Scholaleitung 1	Scholaleitung 2	Scholaleitung 3	Scholaleitung 4	
Hymnologie 1						
<b>GrB.IV.1</b>	<b>Theologie 1</b>	<b>GrB.IV.2</b>	<b>Theologie 2</b>			
Theologie 1	Theologie 2	Theologie 3	Theologie 4			
<b>GrB.V.1</b>	<b>Liturgik 1</b>	<b>GrB.V.2</b>	<b>Liturgik 2</b>			
Liturgik 1	Liturgik 2	Liturgik 3	Liturgik 4			
<b>GrB.VI</b>	<b>Paläographie</b>					
Paläographie 1	Paläographie 2					
	<b>GrB.VII</b>	<b>Semiologie 1</b>		<b>GrB.VIII</b>	<b>Semiologie 2</b>	
	Semiologie 1	Semiologie 2	Semiologie 3	Semiologie 4	Semiologie 5	
13 KP	13 KP	12 KP	12 KP	12 KP	9 KP	MuWi
4 KP	3 KP	7 KP	6 KP	<b>Praktikum/Folkwang_LAB</b> 6 KP	0 KP	<b>Profilbereich</b> <b>Optionalbereich</b>
					12 KP	<b>B.A. Thesis</b>

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**  
Künstlerisches Fach **Gregorianik**

<b>Modul-Sigle</b>	<b>Modulname</b> Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, -KP)	<b>Voraussetzungen zur Vergabe von Kreditpunkten</b>	<b>Semester- Wochenstunden</b>	<b>Kredit- punkte</b>	<b>Prüfungsform der Modulprüfung</b>
GrB.I.1	<b>Künstlerisches Hauptfach 1: Technische Grundlagen</b> a) Gesang / Stimmbildung 1 (U, 0,5 SWS, 2 KP) b) Gesang / Stimmbildung 2 (U, 0,5 SWS, 3 KP)	Teilnahme am Klassenkonzert	1	5	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (15 min)
GrB.I.2	<b>Künstlerisches Hauptfach 2: Gregorianisches Repertoire</b> a) Schola 1 (E, 1 SWS, 1 KP) b) Schola 2 (E, 1 SWS, 1 KP) c) Solo 1 (E, 1 SWS, 2 KP) d) Solo 2 (E, 1 SWS, 2 KP)	Teilnahme am Klassenkonzert	4	6	
GrB.I.3	<b>Künstlerisches Hauptfach 3: Gregorianisches Repertoire</b> a) Schola 3 (E, 1 SWS, 1 KP) b) Schola 4 (E, 1 SWS, 1 KP) c) Solo 3 (E, 1 SWS, 3 KP) d) Solo 4 (E, 1 SWS, 2 KP)	-	4	7	
GrB.II.1	<b>Scholaleitung 1</b> a) Scholaleitung 1 (E, 1 SWS, 1 KP) b) Scholaleitung 2 (E, 1 SWS, 2 KP)	Teilnahme am Klassenkonzert	2	3	Praktische Prüfung: Ensembleprobe (20 min)
GrB.II.2	<b>Scholaleitung 2</b> a) Scholaleitung 3 (E, 1 SWS, 4 KP) b) Scholaleitung 4 (E, 1 SWS, 3 KP)	-	2	7	
GrB.III	<b>Geschichte und Theorie des gregorianischen Chorals</b> a) Einführung in Geschichte und Theorie des gregorianischen Chorals (S, 2 SWS, 3 KP) b) Hymnologie 1 (S, 1 SWS, 2 KP) c) Hymnologie 2 (S, 1 SWS, 2 KP)	-	2	7	Kombination aus Hausarbeit zu a) und Mündlicher Prüfung zu b) und c) (10 min) (Gewichtung 3:4)

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**  
Künstlerisches Fach **Gregorianik**

GrB. IV.1	<b>Theologie 1</b> a) Theologie 1 (S, 1 SWS, 2 KP) b) Theologie 2 (S, 1 SWS, 2 KP)	Kurzreferat (15-30 min)	2	4	
GrB. IV.2	<b>Theologie 2</b> a) Theologie 3 (S, 1 SWS, 2 KP) b) Theologie 4 (S, 1 SWS, 2 KP)	-	2	4	Hausarbeit
GrB. V.1	<b>Liturgik 1</b> a) Liturgik 1 (S, 1 SWS, 2 KP) b) Liturgik 2 (S, 1 SWS, 2 KP)	-	2	4	
GrB. V.2	<b>Liturgik 2</b> a) Liturgik 3 (S, 1 SWS, 2 KP) b) Liturgik 4 (S, 1 SWS, 2 KP)	-	2	4	Mündliche Prüfung (15 min)
GrB. VI	<b>Paläographie</b> a) Paläographie 1 (S, 2 SWS, 2 KP) b) Paläographie 2 (S, 2 SWS, 2 KP)	-	2	4	Lehrveranstaltungs- begleitende Prüfung: Paläographischer Bogen
GrB. VII	<b>Semiologie 1</b> a) Semiologie 1 (S, 2 SWS, 3 KP) b) Semiologie 2 (S, 2 SWS, 3 KP) c) Semiologie 3 (S, 2 SWS, 3 KP)	-	6	9	Klausur (45 min)
GrB. VIII	<b>Semiologie 2</b> a) Semiologie 4 (S, 2 SWS, 4 KP) b) Semiologie 5 (S, 2 SWS, 3 KP)	-	4	7	Mündliche Prüfung (45 min)
			<b>35</b>	<b>71</b>	

Fachspezifische Bestimmungen  
für das künstlerische Fach

## **INSTRUMENTALAUSBILDUNG**

im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Musikwissenschaft

in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach

(Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang)

an der Folkwang Universität der Künste

### **Praktische Prüfungen**

- (1) In einer praktischen Prüfung in Form eines Instrumentalvortrags, eines Vokalvortrags oder einer Ensembleprobe soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) Praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 14 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (3) Praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte zu orientieren. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **Sonstige Prüfungsformen**

(1) Die Bestimmungen für Tests trifft der Prüfungsausschuss. Bei Prüfungsleistungen in diesen Formen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend.

Sigle	Modulname	
	Wintersemester	Sommersemester
Colloquium		(Einzel-)Unterricht
Ensemble		Übung
Seminar		Vorlesung

## Studienplan B.A. Musikwissenschaft Künstlerisches Fach Instrumental Ausbildung

- gilt nicht für das Instrumentalfach **Klavier**, siehe gesonderten Studienplan -



1	2	3	4	5	6	
13 KP	14 KP	11 KP	12 KP	12 KP	9 KP	Künstlerisches Fach
<b>InB.I.1</b> Künstlerisches Hauptfach 1	<b>InB.I.2</b> Künstlerisches Hauptfach 2		<b>InB.I.3</b> Künstlerisches Hauptfach 3			
Einzelunterricht Instrument 1	Einzelunterricht Instrument 2	Einzelunterricht Instrument 3	Einzelunterricht Instrument 4	Einzelunterricht Instrument 5	Einzelunterricht Instrument 6	
<b>InB.II.1</b> Beifach Klavier: Technische Grundlagen	<b>InB.II.2</b> Beifach Klavier: BIL					
Technische Grundlagen 1	Technische Grundlagen 2	BIL 1	BIL 2			
<b>InB.III.1</b> Gehörbildung 1	<b>InB.III.2</b> Gehörbildung 2					
Gehörbildung 1	Gehörbildung 2	Gehörbildung 3	Gehörbildung 4			
	<b>InB.IV</b>	<b>Ensemble</b>				
	Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 1			Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 2		
13 KP	13 KP	12 KP	12 KP	12 KP	9 KP	MuWi
4 KP	3 KP	7 KP	6 KP	Praktikum/Folkwang_LAB 6 KP	0 KP	Profilbereich Optionalbereich
					12 KP	B.A. Thesis

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**  
Künstlerisches Fach **Instrumentalausbildung**

– gilt nicht für das Instrumentalfach **Klavier**, siehe gesonderten Modulplan –

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, -KP)	Voraussetzungen zur Vergabe von Kreditpunkten	Semester- Wochenstunden	Kredit- punkte	Prüfungsform der Modulprüfung
InB.I.1	<b>Künstlerisches Hauptfach 1</b> a) Einzelunterricht Instrument 1 (U, 1 SWS, 8 KP) b) Einzelunterricht Instrument 2 (U, 1 SWS, 6 KP)	Teilnahme am Klassenkonzert	2	14	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (25 min)
InB.I.2	<b>Künstlerisches Hauptfach 2</b> a) Einzelunterricht Instrument 3 (U, 1 SWS, 6 KP) b) Einzelunterricht Instrument 4 (U, 1 SWS, 6 KP)	Teilnahme am Klassenkonzert	2	12	
InB.I.3	<b>Künstlerisches Hauptfach 3</b> a) Einzelunterricht Instrument 5 (U, 1 SWS, 9 KP) b) Einzelunterricht Instrument 6 (U, 1 SWS, 9 KP)	-	2	18	
InB.II.1	<b>Beifach Klavier: Technische Grundlagen</b> a) Technische Grundlagen 1 (U, 1 SWS, 3 KP) b) Technische Grundlagen 2 (U, 1 SWS, 3 KP)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert	2	6	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 min)
InB.II.2	<b>Beifach Klavier: BIL</b> a) BIL 1 (U, 1 SWS, 3 KP) b) BIL 2 (U, 1 SWS, 3 KP)	-	2	6	
InB.III.1	<b>Gehörbildung 1</b> a) Gehörbildung 1 (Ü, 1 SWS, 2 KP) b) Gehörbildung 2 (Ü, 1 SWS, 2 KP)	Feedbackgespräch	2	4	Test (30 min)
InB.III.2	<b>Gehörbildung 2</b> a) Gehörbildung 3 (Ü, 1 SWS, 2 KP) b) Gehörbildung 4 (Ü, 1 SWS, 3 KP)	-	2	5	
InB.IV	<b>Ensemble</b> a) Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 1 (E, 1,5 SWS, 3 KP) b) Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 2 (E, 1,5 SWS, 3 KP)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert	3	6	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 min) zu b)
			17	71	

Sigle	Modulname	
	Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht	
Ensemble	Übung	
Seminar	Vorlesung	

## Studienplan B.A. Musikwissenschaft Künstlerisches Fach Instrumental Ausbildung – Klavier



- gilt nur für das Instrumentalfach **Klavier**, alle weiteren Instrumentalfächer siehe regulären Studienplan -

1	2	3	4	5	6	
13 KP	14 KP	11 KP	12 KP	12 KP	9 KP	Künstlerisches Fach
<b>InB.I.1</b> Künstlerisches Hauptfach 1		<b>InB.I.2</b> Künstlerisches Hauptfach 2		<b>InB.I.3</b> Künstlerisches Hauptfach 3		
Einzelunterricht Instrument 1	Einzelunterricht Instrument 2	Einzelunterricht Instrument 3	Einzelunterricht Instrument 4	Einzelunterricht Instrument 5	Einzelunterricht Instrument 6	
<b>InB.II.1K</b> Beifach Klavier: BIL 1		<b>InB.II.2K</b> Beifach Klavier: BIL 2				
BIL 1	BIL 2	BIL 3	BIL 4			
<b>InB.III.1</b> Gehörbildung 1		<b>InB.III.2</b> Gehörbildung 2				
Gehörbildung 1	Gehörbildung 2	Gehörbildung 3	Gehörbildung 4			
	<b>InB.IV</b>	<b>Ensemble</b>				
	Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 1			Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 2		
13 KP	13 KP	12 KP	12 KP	12 KP	9 KP	MuWi
4 KP	3 KP	7 KP	6 KP	Praktikum/Folkwang_LAB 6 KP	0 KP	Profilbereich Optionalbereich
					12 KP	B.A. Thesis

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**  
Künstlerisches Fach **Instrumentalausbildung – Klavier**

– gilt nur für das Instrumentalfach **Klavier**, alle weiteren Instrumentalfächer siehe regulären Modulplan –

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, -KP)	Voraussetzungen zur Vergabe von Kreditpunkten	Semester- Wochenstunden	Kredit- punkte	Prüfungsform der Modulprüfung
InB.I.1	<b>Künstlerisches Hauptfach 1</b> a) Einzelunterricht Instrument 1 (U, 1 SWS, 8 KP) b) Einzelunterricht Instrument 2 (U, 1 SWS, 6 KP)	Teilnahme am Klassenkonzert	2	14	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (25 min)
InB.I.2	<b>Künstlerisches Hauptfach 2</b> a) Einzelunterricht Instrument 3 (U, 1 SWS, 6 KP) b) Einzelunterricht Instrument 4 (U, 1 SWS, 6 KP)	Teilnahme am Klassenkonzert	2	12	
InB.I.3	<b>Künstlerisches Hauptfach 3</b> a) Einzelunterricht Instrument 5 (U, 1 SWS, 9 KP) b) Einzelunterricht Instrument 6 (U, 1 SWS, 9 KP)	-	2	18	
InB.II.1K	<b>BIL 1</b> a) BIL 1 (U, 1 SWS, 3 KP) b) BIL 2 (U, 1 SWS, 3 KP)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert	2	6	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 min)
InB.II.2K	<b>BIL 2</b> a) BIL 3 (U, 1 SWS, 3 KP) b) BIL 4 (U, 1 SWS, 3 KP)	-	2	6	
InB.III.1	<b>Gehörbildung 1</b> a) Gehörbildung 1 (Ü, 1 SWS, 2 KP) b) Gehörbildung 2 (Ü, 1 SWS, 2 KP)	Feedbackgespräch	2	4	Test (30 min)
InB.III.2	<b>Gehörbildung 2</b> a) Gehörbildung 3 (Ü, 1 SWS, 2 KP) b) Gehörbildung 4 (Ü, 1 SWS, 3 KP)	-	2	5	
InB.IV	<b>Ensemble</b> a) Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 1 (E, 1,5 SWS, 3 KP) b) Alte Musik / Neue Musik / Kammermusik 2 (E, 1,5 SWS, 3 KP)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert zu a)	3	6	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (10 min) zu b)
			17	71	

Fachspezifische Bestimmungen  
für das künstlerische Fach  
**MUSIKTHEORIE**  
im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)  
Musikwissenschaft  
in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach  
(Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang)  
an der Folkwang Universität der Künste

### **Mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen**

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) In einer praktischen Prüfung in Form eines Instrumentalvortrags, eines Vokalvortrags oder einer Ensembleprobe soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (3) Mündliche bzw. praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 13 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (4) Mündliche bzw. praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte zu orientieren. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen bzw. praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche bzw. praktische Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen bzw. praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musiktheorie abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musiktheorie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 10 gestellt und betreut, die oder der im Fach Musiktheorie Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten mit insgesamt 25 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin (Betreuerin) oder der Erstprüfer (Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 19 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als

*ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* (4,0) oder besser sind.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

### **Sonstige Prüfungsformen**

(1) Die Bestimmungen für Tests und Mappen trifft der Prüfungsausschuss. Bei Prüfungsleistungen in diesen Formen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend.

Sigle	Modulname	
	Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht	
Ensemble	Übung	
Seminar	Vorlesung	

## Studienplan B.A. Musikwissenschaft Künstlerisches Fach Musiktheorie

	1	2	3	4	5	6		
	13 KP	14 KP	11 KP	12 KP	12 KP	9 KP	Künstlerisches Fach	
<b>MthB.I.1</b>	<b>Künstlerisches Hauptfach 1</b>		<b>MthB.I.2</b>	<b>Künstlerisches Hauptfach 2</b>		<b>MthB.I.3</b>	<b>Künstlerisches Hauptfach 3</b>	
	Einzelunterricht Musiktheorie 1	Einzelunterricht Musiktheorie 2	Einzelunterricht Musiktheorie 3	Einzelunterricht Musiktheorie 4	Einzelunterricht Musiktheorie 5	Einzelunterricht Musiktheorie 6		
			<b>MthB.II.1</b>		<b>MthB.II.2</b>			
			<b>Musiktheorie 1</b>		<b>Musiktheorie 2</b>			
			Tonsatz		Analyse			
<b>MthB.III.1</b>	<b>Gehörbildung 1</b>		<b>MthB.III.2</b>	<b>Gehörbildung 2</b>				
	Gehörbildung 1	Gehörbildung 2	Gehörbildung 3	Gehörbildung 4				
<b>MthB.IV.1</b>	<b>Klavierpraxis 1</b>		<b>MthB.IV.2</b>	<b>Klavierpraxis 2</b>		<b>MthB.IV.3</b>	<b>Klavierpraxis 3</b>	
	Einzelunterricht Klavier 1	Einzelunterricht Klavier 2	Einzelunterricht Klavier 3	Einzelunterricht Klavier 4	Partiturspiel / Generalbass 1	Partiturspiel / Generalbass 2		
	13 KP	13 KP	12 KP	12 KP	12 KP	9 KP	MuWi	
	4 KP	3 KP	7 KP	6 KP	Praktikum/Folkwang_LAB 6 KP	0 KP	Profilbereich Optionalbereich	
						12 KP	B.A. Thesis	

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**  
Künstlerisches Fach **Musiktheorie**

<b>Modul-Sigle</b>	<b>Modulname</b> Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, -KP)	<b>Voraussetzungen zur Vergabe von Kreditpunkten</b>	<b>Semester-Wochenstunden</b>	<b>Kreditpunkte</b>	<b>Prüfungsform(en) der Modulprüfung</b>
MthB.I.1	<b>Künstlerisches Hauptfach 1</b> a) Einzelunterricht Musiktheorie 1 (U, 1 SWS, 5 KP) b) Einzelunterricht Musiktheorie 2 (U, 1 SWS, 5 KP)	Feedbackgespräch	2	10	Mündliche Prüfung (30 min) Mappe zu I.1, I.2 und I.3; Gewichtung der beiden Prüfungsformen 2:1
MthB.I.2	<b>Künstlerisches Hauptfach 2</b> a) Einzelunterricht Musiktheorie 3 (U, 1 SWS, 5 KP) b) Einzelunterricht Musiktheorie 4 (U, 1 SWS, 5 KP)	Feedbackgespräch	2	10	
MthB.I.3	<b>Künstlerisches Hauptfach 3</b> a) Einzelunterricht Musiktheorie 5 (U, 1 SWS, 5 KP) b) Einzelunterricht Musiktheorie 6 (U, 1 SWS, 6 KP)	-	2	11	
MthB.II.1	<b>Musiktheorie 1</b> a) Tonsatz 1 (Ü, 2 SWS, 3 KP)	-	2	3	Mappe zu II.1
MthB.II.2	<b>Musiktheorie 2</b> a) Analyse 1 (S, 2 SWS, 5 KP)	-	2	5	Hausarbeit zu II.2 (10-15 Seiten)
MthB.III.1	<b>Gehörbildung 1</b> a) Gehörbildung 1 (Ü, 1 SWS, 2 KP) b) Gehörbildung 2 (Ü, 1 SWS, 2 KP)	Feedbackgespräch	2	4	Test (30 min)
MthB.III.2	<b>Gehörbildung 2</b> a) Gehörbildung 3 (Ü, 1 SWS, 2 KP) b) Gehörbildung 4 (Ü, 1 SWS, 3 KP)	-	2	5	
MthB.IV.1	<b>Klavierpraxis 1</b> a) Einzelunterricht Klavier 1 (U, 0,5 SWS, 4 KP) b) Einzelunterricht Klavier 2 (U, 0,5 SWS, 5 KP)	Teilnahme am Klassenkonzert	1	9	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 min)
MthB.IV.2	<b>Klavierpraxis 2</b> a) Einzelunterricht Klavier 3 (U, 0,5 SWS, 4 KP) b) Einzelunterricht Klavier 4 (U, 0,5 SWS, 5 KP)	Teilnahme am Klassenkonzert	1	9	
MthB.IV.3	<b>Klavierpraxis 3</b> a) Partiturspiel/Generalbass 1 (U, 0,5 SWS, 2 KP) b) Partiturspiel/Generalbass 2 (U, 0,5 SWS, 3 KP)	-	1	5	
			17	71	

Fachspezifische Bestimmungen  
für das künstlerische Fach

## **VOKALAUSBILDUNG/GESANG**

im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Musikwissenschaft

in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach

(Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang)

an der Folkwang Universität der Künste

### **Praktische Prüfungen**

- (1) In einer praktischen Prüfung in Form eines Vokal- oder Instrumentalvortrags oder einer Ensembleprobe soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die lehrveranstaltungsspezifischen methodischen, künstlerisch-praktischen oder fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat und sie in künstlerisch angemessener Form umzusetzen vermag. Durch die praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) Praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 13 oder der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (3) Praktische Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte zu orientieren. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen, die im betreffenden Modulhandbuch mitgeteilt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **Sonstige Prüfungsformen**

(1) Die Bestimmungen für Tests trifft der Prüfungsausschuss. Bei Prüfungsleistungen in dieser Form ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend.

Sigle	Modulname
Wintersemester	Sommersemester
Colloquium	(Einzel-)Unterricht
Ensemble	Übung
Seminar	Vorlesung

## Studienplan B.A. Musikwissenschaft Künstlerisches Fach Vokalausbildung



1	2	3	4	5	6
13 KP	14 KP	11 KP	12 KP	12 KP	9 KP <b>Künstlerisches Fach</b>
<b>VoB.I.1</b> <b>Künstlerisches Hauptfach 1</b>		<b>VoB.I.2</b> <b>Künstlerisches Hauptfach 2</b>		<b>VoB.I.3</b> <b>Künstlerisches Hauptfach 3</b>	
Einzelunterricht Gesang 1	Einzelunterricht Gesang 2	Einzelunterricht Gesang 3	Einzelunterricht Gesang 4	Einzelunterricht Gesang 5	Einzelunterricht Gesang 6
		Partienstudium / Korrepetition 1	Partienstudium / Korrepetition 2	Partienstudium / Korrepetition 3	Partienstudium / Korrepetition 4
<b>VoB.II.1</b> <b>Beifach Klavier: Technische Grundlagen</b>		<b>VoB.II.2</b> <b>Beifach Klavier: BIL</b>			
Technische Grundlagen 1	Technische Grundlagen 2	BIL 1	BIL 2		
<b>VoB.III.1</b> <b>Gehörbildung 1 oder Solfège 1</b>		<b>VoB.III.2</b> <b>Gehörbildung 2 oder Solfège 2</b>			
Gehörbildung 1 oder Solfège 1	Gehörbildung 2 oder Solfège 2	Gehörbildung 3 oder Solfège 3	Gehörbildung 4 oder Solfège 4		
<b>VoB.IV.1</b> <b>Sprechen 1</b>		<b>VoB.IV.2</b> <b>Sprechen 2</b>			
Sprechen 1	Sprechen 2	Sprechen 3	Sprechen 4		
13 KP	13 KP	12 KP	12 KP	12 KP	9 KP <b>MuWi</b>
4 KP	3 KP	7 KP	6 KP	<b>Praktikum/Folkwang_LAB</b> 6 KP	0 KP <b>Profilbereich Optionalbereich</b>
					12 KP <b>B.A. Thesis</b>

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**  
Künstlerisches Fach **Vokalausbildung**

Modul-Sigle	Modulname Veranstaltung (Veranstaltungsform, Einzel-SWS, -KP)	Voraussetzungen zur Vergabe von Kreditpunkten	Semester- Wochenstunden	Kredit- punkte	Prüfungsform der Modulprüfung
VoB.I.1	<b>Künstlerisches Hauptfach 1</b> a) Einzelunterricht Gesang 1 (U, 1 SWS, 6 KP) b) Einzelunterricht Gesang 2 (U, 1 SWS, 6 KP)	Teilnahme am Klassenkonzert	2	12	
VoB.I.2	<b>Künstlerisches Hauptfach 2</b> a) Einzelunterricht Gesang 3 (U, 1 SWS, 6 KP) b) Einzelunterricht Gesang 4 (U, 1 SWS, 6 KP) c) Partienstudium / Korrepetition 1 (U, 0,5 SWS, 1 KP) d) Partienstudium / Korrepetition 2 (U, 0,5 SWS, 1 KP)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert	3	14	
VoB.I.3	<b>Künstlerisches Hauptfach 3</b> a) Einzelunterricht Gesang 5 (U, 1 SWS, 8 KP) b) Einzelunterricht Gesang 6 (U, 1 SWS, 7 KP) c) Partienstudium / Korrepetition 3 (U, 1 SWS, 2 KP) d) Partienstudium / Korrepetition 4 (U, 1 SWS, 2 KP)	-	2	19	
VoB.II.1	<b>Beifach Klavier: Technische Grundlagen</b> a) Technische Grundlagen 1 (U, 1 SWS, 3 KP) b) Technische Grundlagen 2 (U, 1 SWS, 3 KP)	Teilnahme am Semesterabschluss/ Klassenkonzert	2	6	Praktische Prüfung: Instrumentalvortrag (15 min)
VoB.II.2	<b>Beifach Klavier: BIL</b> a) BIL 1 (U, 1 SWS, 3 KP) b) BIL 2 (U, 1 SWS, 3 KP)	-	2	6	
VoB.III.1	<b>Wahlpflicht: Gehörbildung 1 oder Solfège 1</b> a) Gehörbildung 1 oder Solfège 1 (Ü, 1 SWS, 2 KP) b) Gehörbildung 2 oder Solfège 2 (Ü, 1 SWS, 2 KP)	Feedbackgespräch	2	4	Test (30 min)
VoB.III.2	<b>Wahlpflicht: Gehörbildung 2 oder Solfège 2</b> a) Gehörbildung 3 oder Solfège 3 (Ü, 1 SWS, 2 KP) b) Gehörbildung 4 oder Solfège 4 (Ü, 1 SWS, 2 KP)	-	2	5	

Modulplan **B.A. Musikwissenschaft**  
Künstlerisches Fach **Vokalausbildung**

VoB.IV.1	<b>Sprechen 1</b> a) Sprechen 1 (U, 0,5 SWS, 1 KP) b) Sprechen 2 (U, 0,5 SWS, 1 KP)	Teilnahme am Semesterabschluss	1	2	
VoB.IV.2	<b>Sprechen 2</b> a) Sprechen 3 (U, 0,5 SWS, 1 KP) b) Sprechen 4 (U, 0,5 SWS, 2 KP)	-	1	3	Praktische Prüfung: Vokalvortrag (15 min)
			17	71	